

Merkblatt

Verzicht auf Revision (Opting-out): Handelsregisterbelege

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Der Verzicht gilt **nur für künftige Geschäftsjahre** und **muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden**. Soweit erforderlich sind **die Statuten entsprechend anzupassen** (Art 727a Abs. 5 OR).

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen gemäss Art 62 Abs. 1 HRegV dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung („KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision“) einreichen, dass:

- a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Die Erklärung muss das **Datum des Beginns des Geschäftsjahres** enthalten, ab welchem der Verzicht gilt und von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein (Art 62 Abs. 2 Satz 1 HRegV).

Bei einer Gründung ist diese Erklärung ebenfalls erforderlich und wird üblicherweise in die öffentliche Urkunde über die Gründung integriert. Eine entsprechende separate KMU-Erklärung entfällt somit.

Will eine **bestehende Gesellschaft** vom Opting-out Gebrauch machen, ist folgendes Vorgehen nötig (zwei Schritte), resp. hat sie dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

Anmeldung Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung;
2. KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision
(siehe Formular www.handelsregister.lu.ch; Merkblätter/Formulare);
3. Beilagen (nicht öffentlich) zur KMU-Erklärung (**Kopien**):
 - die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon;
 - gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr;

- die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung.
- Allenfalls geänderte Statuten und öffentliche Urkunde über die Statutenänderung.

Anmeldung der Löschung der eingetragenen Revisionsstelle

1. Anmeldung, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung über die Löschung der eingetragenen Revisionsstelle.

Hinweis: Die Löschung der eingetragenen Revisionsstelle **kann nicht gleichzeitig** mit dem Eintrag des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision angemeldet werden. Die Löschung kann erst nach durchgeführter Revision vorgenommen werden.

Beispiel:

Im November 2025 wird der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision per Geschäftsjahr 2026 angemeldet. Dieser Verzicht wird im November 2025 bereits im Handelsregister eingetragen (Publikationstext: *Die Gesellschaft verzichtet ab dem Geschäftsjahr, das am DATUM beginnt, auf eine eingeschränkte Revision.*). Die Jahresrechnung 2025 wird noch revidiert. Nach Abschluss der Revision und Genehmigung der Jahresrechnung im 2026 wird die Löschung der eingetragenen Revisionsstelle angemeldet.

Für weitere Fragen zum Opting-Out inkl. verschiedenen Anwendungsbeispielen verweisen wird diesbezüglich auch auf die **Praxismitteilung 2/24** des EHRA

(<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/handelsregister/praxismitteilungen/praxismitteilung-2024-02.pdf.download.pdf/praxismitteilung-2024-02-d.pdf>).

Bitte vermerken Sie in den entsprechenden Belegen über den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Verzichtserklärungen, GV- oder GS-Protokoll, allenfalls öff. Urkunde) **ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht gültig ist. Wichtig: Dieser ist nur für die künftigen Geschäftsjahre möglich**